
Die wichtigsten Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes

Notwendige Schritte zur Gründung einer Genossenschaft

Zur Gründung einer Genossenschaft sind seit der Novellierung des Genossenschaftsgesetzes mindestens drei Personen notwendig. Die Anforderungen sind hier also geringer als beim Verein, dessen Gründung mindestens sieben Personen erfordert.

Dafür sind die Anforderungen an die Vorbereitung der Gründung weitaus höher. Zum einen muss eine Satzung erstellt werden, die den Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes genügt. Hierzu gibt es bei den Prüfverbänden Mustersatzungen, auch sind die Satzungen mehrerer Frauenwohngenossenschaften im Internet zu finden (s. u.).

Zum anderen, und das ist zweifellos die höhere Hürde, muss ein tragfähiges wirtschaftliches Konzept entwickelt werden. Zu klären sind zum Beispiel Fragen wie: Welche Leistungen soll die Genossenschaft für ihre Mitglieder erbringen? Wie sollen diese Leistungen erbracht werden? Wie hoch soll der Eigenkapitalbeitrag der Bewohnerinnen sein? Welche sonstigen Möglichkeiten der Eigenkapitalbeschaffung sollen genutzt werden? Wie soll der Bau oder Erwerb von Wohnungen finanziert werden? Wie hoch sollen die Rücklagen sein, um etwaige Verluste auszugleichen? Wie hoch soll das Mindestkapital sein, das nicht unterschritten werden darf?

Stehen Satzung und wirtschaftliches Konzept, empfiehlt sich eine informelle Vorprüfung durch einen Prüfverband. Fällt diese positiv aus, kann die Gründung der Genossenschaft erfolgen.

Dies geschieht auf einer *Gründungsversammlung* der Mitfrauen, die der Genossenschaft beitreten wollen. Nach Beratung von Konzept und Satzung unterzeichnen die Gründungsmitglieder die Satzung, womit die Gründung vollzogen ist. Die Gründungsversammlung wählt darüber hinaus den Vorstand und den Aufsichtsrat, die dann die folgenden Schritte organisieren. Die Genossenschaft ist aber noch nicht rechtsfähig.

Dazu müssen nach dem Genossenschaftsgesetz noch die Satzung und das wirtschaftliche Konzept durch einen staatlich anerkannten Prüfverband geprüft werden. Dabei kann die Genossenschaft auswählen, welchem Prüfverband sie beitrifft, um diese Prüfung (und auch die regelmäßig notwendig werdenden folgenden Prüfungen) durchführen zu lassen. Nach positiver Prüfung kann die Eintragung ins Genossenschaftsregister beantragt werden. Mit der Eintragung ist die Genossenschaft erfolgreich gegründet und kann agieren.

Organe der Genossenschaft

Das oberste Organ einer Genossenschaft ist die *Generalversammlung* (Mitgliederversammlung). Diese entscheidet über alle wesentlichen Fragen, wie zum Beispiel die Bedingungen der Nutzungsverträge und die Verwendung etwaiger Überschüsse und wählt und entlastet sowohl den Vorstand als auch den Aufsichtsrat. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Allerdings können einzelnen Mitgliedern bis zu drei Stimmen zugebilligt werden, wenn diese "den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft besonders fördern". Für bestimmte Entscheidungen, z. B. die Änderungen wesentlicher Punkte der Satzung, sind qualifizierte Mehrheiten (drei Viertel der abgegebenen Stimmen) notwendig. Hat eine Genossenschaft mehr als 1 500 Mitglieder, kann in der Satzung bestimmt werden, dass von den Mitgliedern eine "*Vertreterversammlung*" gewählt wird, die die Funktionen der Generalversammlung einnimmt.

Der *Vorstand* führt die Geschäfte der Genossenschaft und vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, bei Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern genügt eine Person. Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Nach dem Gesetz sind die Mitglieder des Vorstands nur gemeinsam handlungsberechtigt. Die Satzung kann jedoch abweichendes festlegen. Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit eine Sorgfaltspflicht und können unter Umständen für Schäden, die der Genossenschaft durch Verletzung der Sorgfaltspflicht entstehen, haftbar gemacht werden.

Der *Aufsichtsrat* überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und beruft nötigenfalls die Generalversammlung ein. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen, eine höhere Zahl kann durch die Satzung festgelegt werden. In Genossenschaften mit weniger als 20 Mitgliedern kann auf den Aufsichtsrat verzichtet werden, in diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Funktionen des Aufsichtsrats ein. Auch die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Mitglieder der Genossenschaft sein, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Mitgliedschaft und Geschäftsanteile

Über die *Aufnahme* eines neuen Mitglieds entscheidet die Generalversammlung. Mitglieder müssen die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl von Geschäftsanteilen erwerben, für die das Mitglied eine Dividende (Gewinnanteil) erhält, sofern die Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende beschließt. Allerdings kann in der Satzung die Ausschüttung einer Dividende ausgeschlossen werden. Von dieser Möglichkeit hat z. B. die Frauenwohngenossenschaft Lila Luftschloss Gebrauch gemacht. Bei *Verlusten*, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind, werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Verlusts herangezogen. Die Geschäftsguthaben der Mitglieder vermindern sich dann entsprechend.

Geschäftsanteile können auf andere Personen übertragen werden, soweit diese Mitglieder der Genossenschaft sind oder werden. Das gilt nicht für Geschäftsanteile, die eine Bewohnerin nach der Satzung mindestens halten

muss (Pflichtanteile). Überträgt ein Mitglied alle ihre Geschäftsanteile, scheidet sie aus der Genossenschaft aus. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist im Prinzip zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich, sie ist jedoch ausgeschlossen, solange ein Mitglied in einer Wohnung der Genossenschaft wohnt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, sie kann durch Satzung auf maximal 5 Jahre verlängert werden. Nach Beendigung der Mitgliedschaft wird das Geschäftsguthaben binnen 6 Monaten zurückbezahlt, es sei denn, die Genossenschaft würde durch die Rückzahlung ein in der Satzung festgelegtes Mindestkapital unterschreiten oder die Satzung enthält abweichende Regelungen für die Frist, die Voraussetzungen oder die Modalitäten der Auszahlung des Geschäftsguthabens. Analoges gilt auch für die Kündigung einzelner Geschäftsanteile, soweit es sich nicht um Pflichtanteile handelt.

Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft ist personengebunden. Nach dem Tod eines Mitglieds geht zwar die Mitgliedschaft zunächst auf die Erben über, erlischt aber zum Ende des Geschäftsjahres, es sei denn, die Satzung bestimmt anderes und sieht die Fortsetzung der Mitgliedschaft vor, wobei dies an persönliche Voraussetzungen der Erben gebunden werden kann. So bestimmt beispielsweise die Satzung der Wohnungsbaugenossenschaft FrauenWohnen eG, dass ein geerbtes Stimmrecht (in dem Todesjahr des Mitglieds) von einer Frau ausgeübt werden muss, wenn unter den ErbInnen eine Frau ist, die Mitgliedschaft aber am Ende des Geschäftsjahres endet.

Haftung

Die Haftungsfrage ist im Genossenschaftsgesetz auf zwei Ebenen geregelt: Gegenüber Gläubigern der Genossenschaft haftet nur die Genossenschaft selbst, nicht das einzelne Mitglied (§ 2 GenG). Allerdings haben die Mitglieder nach dem Gesetz eine beschränkte "Nachschusspflicht" (d. h. im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft müssen die Mitglieder weiteres Geld in die Genossenschaft einbringen), jedoch kann diese Nachschusspflicht in der Satzung auf eine Höchstsumme begrenzt bzw. ganz aufgehoben werden. Ansonsten muss maximal nochmals die Summe eingezahlt werden, die der Gesamtsumme der Geschäftsanteile des jeweiligen Mitglieds entspricht.

Auflösung der Genossenschaft

Die Auflösung einer Genossenschaft kann jederzeit von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Nach der Auflösung werden – soweit ein entsprechendes Vermögen vorhanden ist, zunächst die Geschäftsguthaben zurückbezahlt, ein danach verbleibender Rest wird auf die Mitglieder nach Köpfen verteilt (also unabhängig von der Höhe des Geschäftsguthabens des Mitglieds). Im Fall der Auflösung der Genossenschaft gilt also die These von der dauerhaften Bindung etwaiger Wertsteigerungen der Wohnungen nicht, ein dadurch entstandener Vermögenszuwachs wird vielmehr auf die Genossenschaftsmitglieder aufgeteilt. Allerdings kann die Satzung auch bestimmen, dass das Vermögen oder Teile davon nicht verteilt, sondern an eine andere Organisation übertragen wird. Die Wohnungsbaugenossenschaft FrauenWohnen eG bestimmt zum Beispiel, dass der die Geschäftsanteile übersteigende Rest bei Auflösung "einer anderen Genossenschaft für Zwecke der Sicherung preiswerten Wohnraums für Frauen" übertragen wird.

Prüferverbände

Die Genossenschaft muss einem Prüfverband beitreten. Im Gesamtverband der Wohnungswirtschaft (GdW) sind 14 Prüfverbände zusammengeschlossen (siehe www.gdw.de/).

Im Deutschen Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV) sind sechs anerkannte regionale Prüfverbände zusammengeschlossen (siehe <http://www.dgrv.de/de/mitglieder/regionalverbaende.html>).

Darüber hinaus gibt es noch einige weitere, nicht dem GDW oder dem DGRV angeschlossene anerkannte Prüfverbände, zum Beispiel der "Prüfungsverband der klein- und mittelständischen Genossenschaften in Berlin", der 1995 gegründet wurde und in allen 16 Bundesländern Prüfungsrecht besitzt (siehe www.pruefungsverband.de). Eine Liste aller Prüfverbände findet sich beim Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens, <http://www.genossenschaftsgedanke.de/documents/Pruefungsverbaende.pdf>

Satzungsbeispiele und weitere Informationen

Beispiele für Genossenschaftssatzungen sind im Internet zu finden bei der "FrauenWohnen eG" in München, <http://www.frauenwohnen.de/genossenschaft/Satzung.pdf> sowie beim "Lila Luftschloss", http://www.lila-luftschloss.de/eg/fr_eg.htm

Die vom DGRV betriebene Website www.neuegenossenschaften.de bietet Informationen zur Neugründung von Genossenschaften sowie eine kostenlose interaktive CD-Rom für Gründungsinteressierte unter <http://www.neuegenossenschaften.de/bestellung.html>

Informationen bietet auch der Bundesverein zur Förderung des Genossenschaftsgedankens unter <http://www.genossenschaftsgedanke.de>